

Leseexemplar

**der Betriebssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden
für den Eigenbetrieb Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden
vom 15.12.2014**

**inklusive 1. Änderung zum 31.12.2020
inklusive 2. Änderung zum 01.01.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), in Verbindung mit den §§ 4, 7, 8 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S. 296) und des § 4 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 19.12.2001 in der 1. Änderungsfassung vom 01.01.2006 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.12.2014 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

**§1
Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes**

- 1) Das „Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden“ wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Aufgabe des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist entsprechend § 3 der Verbandssatzung die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke.
- 3) Der Eigenbetrieb kann alle seine Betriebszwecke fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2
Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasserwerk des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden“, kurz „Wasserwerk Neffeltal“ genannt.

**§ 3
Betriebsleitung**

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
- 2) Für den Fall der Verhinderung des Betriebsleiters ist ein stellvertretender Betriebsleiter zu bestellen. Der Vertreter vertritt den Eigenbetrieb im Falle der Abwesenheit des Betriebsleiters.
- 3) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Verbandssatzung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, dies sind insbesondere:
 - a) Die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Planansätze des Erfolgs- und Vermögensplans,

- b) der innerbetriebliche Personaleinsatz,
 - c) die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen,
 - d) die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Beschaffung von Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - e) die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - f) die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungzwangs gemäß der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und
 - g) der Erlass von Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzbescheiden gemäß der Beitrags- und Gebührensatzung.
- 4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- 5) Die Betriebsleitung hat dem Verbandsvorsteher den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie hat ferner auf Anordnung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- 6) Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- 7) In Personalmaßnahmen unterbreitet die Betriebsleitung dem Verbandsvorsteher Vorschläge bezüglich der Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten.
- 8) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

§ 4 Betriebsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung wählt für den Eigenbetrieb einen Betriebsausschuss, der aus 13 Mitgliedern besteht. Hiervon sind gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW 2 Mitglieder Beschäftigte des Eigenbetriebes. Jede Mitgliedsgemeinde erhält mindestens einen Sitz im Betriebsausschuss.
- 2) Der Betriebsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden und in gleicher Weise einen Stellvertreter.
- 3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Verbandssatzung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigt; ausgenommen hiervon sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigen sowie Angelegenheiten, die nach der Verbandssatzung der Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO,
 - c) Zustimmung zu Mehrauszahlungen des Vermögensplans von mehr als 50.000 € je Einzelvorhaben gemäß § 16 Abs. 5 EigVO,

- d) Stundung von Zahlungsverpflichtungen wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigen,
 - e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € übersteigen und
 - f) Einleitung und Führung von Gerichtsverfahren, mit Ausnahme von Gerichtsverfahren im Rahmen der laufenden Betriebsführung die einen Streitwert von im Einzelfall bis zu 20.000 € nicht übersteigen, sowie über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Verzichtswert im Einzelfall 500 € übersteigt.
- 4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher mit dem Betriebsausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- 5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher zusammen mit dem Betriebsausschussvorsitzenden und einem anderen Betriebsausschussmitglied entscheiden.

§ 5 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet entsprechend § 5 Ziffer 2 der Verbandssatzung über alle Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- c) die Bestellung und die Abberufung der Betriebsleitung,
- d) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder,
- e) die Satzungen des Eigenbetriebes und
- f) die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 6 Verbandsvorsteher

- 1) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes. Er ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.
- 2) Der Verbandsvorsteher kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung wichtiger Belange des Wasserleitungszweckverbandes, der Führung der Verbandsverwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze einer geordneten Betriebsführung notwendig sind. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- 3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Verbandsvorstehers nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie

sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Verbandsvorsteher erzielt, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

**§ 7
Vertretung des Eigenbetriebes**

- 1) Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Verbandssatzung oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.

**§ 8
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 9
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 4.500.000 EUR.

**§ 10
Wirtschaftsplan**

- 1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- 2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Verbandsvorsteher.
- 3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Verbandsvorsteher unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Verbandsvorsteher und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Verbandsvorsteher; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

**§ 11
Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

**§ 12
Jahresabschluss und Lagebericht**

- 1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Verbandsvorsteher dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- 2) Der gesamte Leistungsverkehr zwischen Eigenbetrieb und den Verbandsmitgliedern ist angemessen im Sinne der steuerrechtlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttung abzurechnen. Ist dem nicht entsprochen worden, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, den ihr zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

**§ 13
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Betriebssatzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Die 1. Änderung tritt zum 31.12.2020 in Kraft.
Die 2. Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.